

# **Rahmenvereinbarung**

**abgeschlossen zwischen der Stadt Wien (Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund) und der Ärztekammer für Wien**

**Honorarberechtigung in den  
Kliniken der Stadt Wien**

## **Präambel**

Aufgrund der Neuregelung der Bestimmungen über ärztliche Honorare im Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG soll die vorliegende Vereinbarung die Grundlage und das Ausmaß der Honorarberechtigung in den Krankenanstalten der Stadt Wien festlegen und gleichzeitig eine transparente Abrechnungsbasis schaffen. Die gegenständliche Vereinbarung wird zwischen der Stadt Wien und der Ärztekammer für Wien im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) abgeschlossen.

## **I. Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf alle Kliniken der Stadt Wien und auf alle honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die in diesen Kliniken tätig sind, ausgenommen das Universitätsklinikum AKH.
- 1.2. Honorarberechtigte im Sinne dieser Vereinbarung sind jene Abteilungs- oder Institutionsvorstände, die auf Grund einer auf diesem Rahmenvertrag beruhenden privatrechtlichen Vereinbarung mit der Rechtsträgerin der Kliniken nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG berechtigt sind, von Patientinnen und Patienten der Sonderklasse ein mit diesen zu vereinbarendes Honorar zu verlangen. Dasselbe gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die Honorare für Laboratoriums- oder Konsiliaruntersuchungen, Radium-, Röntgen- oder physikalische Behandlungen und für besondere fachärztliche Leistungen, wie z.B. für Anästhesiologie und Intensivmedizin einheben.
- 1.3. Diese Vereinbarung findet auch Anwendung auf stellvertretende/supplierende Leiterinnen und Leiter für die Dauer der Stellvertretung oder Supplierung eines/einer honorarberechtigten Arztes/Ärztin, dem/der auf Grund der Beendigung der Tätigkeit in einer Einrichtung des Wiener Gesundheitsverbundes (Ende des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand, Versetzung oder Suspendierung etc.) keine Honorarbefugnis mehr zukommt.

## **2. Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen**

- 2.1. Die Stadt Wien wird mit allen gemäß § 45a Abs. 1 Wr. KAG für die Einräumung einer Honorarberechtigung in Betracht kommenden Ärztinnen und Ärzten auf Grundlage dieser Vereinbarung und der der Ärztekammer für Wien von den Honorarberechtigten erteilten Vollmachten Vereinbarungen nach § 45 Abs. 1 Wr. KAG abschließen (vgl. Beilage).
- 2.2. Die Stadt Wien wird den gemäß § 45a Abs. 1 Wr. KAG für eine Honorarberechtigung in Betracht kommenden gegenwärtig und zukünftig in Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbundes tätigen Ärztinnen und Ärzte ausschließlich auf Grundlage dieser Vereinbarung einen Vertrag über die Honorarberechtigung abschließen und keine anderslautenden Einzelverträge.
- 2.3. Die Ärztekammer für Wien wird Vollmachten der honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte einholen, sodass Einzelverträge im Namen der Ärztinnen und Ärzte auf Grundlage der erteilten Vollmachten von einem Vertreter/einer Vertreterin der Ärztekammer für Wien gefertigt werden können (vgl. Beilage). Die unterfertigten Einzelverträge sind unverzüglich an die Stadt Wien zu übermitteln, da diese die Grundlage für die Ausübung der Honorarbefugnisse im Bereich des Wiener Gesundheitsverbundes darstellen.
- 2.4. Nach § 45b Wr. KAG sind im Bereich des Wiener Gesundheitsverbundes ärztliche Honorare im Wege einer einzigen Verrechnungsstelle zu verrechnen. Mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien wird gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG die Führung der Verrechnungsstelle des Wiener Gesundheitsverbundes auf die Ärztekammer für Wien übertragen. Die Ärztekammer für Wien verpflichtet sich in diesem Zusammenhang die Agenden der einheitlichen Verrechnungsstelle für den Wiener Gesundheitsverbund unentgeltlich wahrzunehmen.

## **II. Abschnitt**

### **Rechte und Pflichten der Honorarberechtigten**

#### **3. Infrastrukturbeitrag**

- 3.1. Die Honorarberechtigten haben der Stadt Wien einen Infrastrukturbeitrag von 12 % der ärztlichen Honorare abzuführen (§ 45a Abs. 4 Wr. KAG).
- 3.2. Die Einnahmen aus den eingehobenen Honoraren der gemeindebediensteten Ärztinnen und Ärzte werden von der Stadt Wien für die Verbesserung der Infrastruktur im jeweiligen Haus verwendet.
- 3.3. Die Stadt Wien verpflichtet sich, die kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt anzuweisen, einmal jährlich die Investitions- und Erhaltungsaufwendungen, insbesondere für den Bereich der Sonderklasse, den Honorarberechtigten bekannt zu geben.

- 3.4. Die Stadt Wien ist zum Zwecke der Bemessung des Infrastrukturbeitrages berechtigt, Vereinbarungen über Honorare und die Honorarnoten einzusehen. Zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Gebarung im Zusammenhang mit der Abrechnung der Honorare ist das Kontrollamt der Stadt Wien berechtigt in sämtliche bezughabenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

#### **4. Aufteilungsschlüssel für gemeindebedienstete honorarberechtigte Ärztinnen und Ärzten**

- 4.1. Honorarberechtigte, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, verpflichten sich, spätestens am 31. März des jeweiligen Verrechnungsjahres der Verrechnungsstelle die einvernehmliche Einigung über den auf die anderen gemeindebediensteten Ärztinnen und Ärzten entfallenden Anteil der vereinbarten Honorare, der mindestens 40 % der Honorare betragen muss, schriftlich mit der Unterschrift des/der honorarberechtigten Arztes/Ärztin und eines Vertreters/ einer Vertreterin der mitberechtigten Ärztinnen und Ärzte nachzuweisen. Fristerstreckungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind zulässig. Sollte nach erstmaliger Vorlage einer Einigung bis zum 31. März des Folgejahres der Verrechnungsstelle nicht neuerlich eine einvernehmliche Einigung vorgelegt werden, ist davon auszugehen, dass die letzte einvernehmliche Einigung weiter gilt.
- 4.2. Sollte der Honorarberechtigte keine Mitberechtigten haben (z.B. Konsiliarärzte, die nicht einer bestimmten Abteilung zugeordnet sind) so gilt die einvernehmliche Einigung im Sinne des § 45a Abs. 3 lit. a Wr. KAG als vorliegend.
- 4.3. Bei der Festsetzung des Aufteilungsschlüssels ist insbesondere auf ein angemessenes Aufteilungsverhältnis zwischen Honorarberechtigung und Mitberechtigten im Hinblick auf deren fachliche Qualifikation, deren Leistung sowie die Anzahl der Mitberechtigten, Bedacht zu nehmen.

#### **5. Ende der Honorarbefugnis**

- 5.1. Die Honorarbefugnis endet mit Beendigung der Tätigkeit in der Funktion eines Honorarberechtigten nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG in einer Einrichtung des Wiener Gesundheitsverbundes (Ende des Dienstverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand, Versetzung oder Suspendierung, etc.).
- 5.2. Eine Auflösung der Vereinbarung über die Honorarberechtigung durch die Stadt Wien ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gelten Verstöße wie gröbliche Verletzungen der Einzelvereinbarung (vgl. Beilage).

### **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **6. Vertragsdauer**

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch einseitige Willenserklärung einer Vertragspartnerin ist nur schriftlich und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der gröblichen Verletzung einer Vertragspflicht durch eine der Vertragspartnerinnen oder bei einer wesentlichen Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Dies gilt nicht für die in Punkt I 2.4. vereinbarte Übertragung der Agenden der Verrechnungsstelle des Wiener Gesundheitsverbundes an die Ärztekammer für Wien, welche unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten durch die Stadt Wien ohne Angabe des Grundes gekündigt werden kann.
- 6.3. Im Falle der Rechtsnachfolge sind sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von den Vertragspartnern auf deren allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, soweit nicht ohnedies Rechtsnachfolge eintritt oder soweit sie nicht nach krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen jeweils einer bestimmten Person zustehen.

#### **7. Gerichtsstand**

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Übereinkommen, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, 1082 Wien, Rathaus zuständig.

#### **8. Vertragsänderung**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sämtlicher Erklärungen der Vertragspartnerinnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein Abgehen von dem hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot ist nur in schriftlicher Form möglich.

#### **9. Unwirksamwerden von Vertragsbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommen.

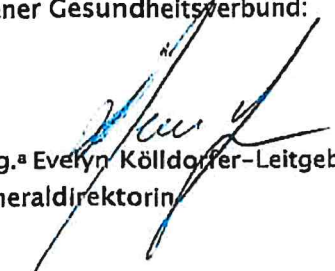
## 10. Ausfertigungen

Von dieser Vereinbarung werden drei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jede Vertragspartnerin sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) ein komplett unterzeichnetes Exemplar enthält.

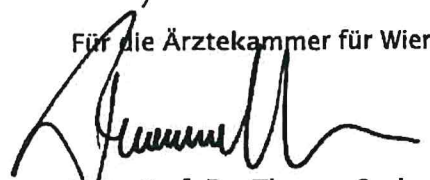
Beilage: Vereinbarung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG für honorarberechtigte gemeindebedienstete Ärztinnen und Ärzte

Wien, am

Für die Stadt Wien –  
Wiener Gesundheitsverbund:

  
Mag.<sup>a</sup> Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

Für die Ärztekammer für Wien:

  
Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Für die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Yunion:

  
Christian Meidlinger

Beilage zur Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien (Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund) und der Ärztekammer für Wien betreffend die Honorarberechtigung in den Kliniken der Stadt Wien.

**Vollmacht und Auftrag an die Ärztekammer für Wien sowie Vereinbarung nach  
§ 45 Abs. 1 Wr. KAG für honorarberechtigte gemeindebedienstete  
Ärztinnen und Ärzte**

abgeschlossen

zwischen Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

Klinik: \_\_\_\_\_

(als honorarberechtigte Ärztin/honorarberechtigter Arzt gemäß § 45a Abs. 1 Wr. KAG, im Folgenden Honorarberechtigte/r genannt)

und

der Ärztekammer für Wien (im Folgenden Vollmachtnehmerin genannt)

sowie

**I. Vollmacht:**

1. Die/der Honorarberechtigte bevollmächtigt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin mit der Stadt Wien in deren/dessen Namen und mit Wirkung für die/den Honorarberechtigte/n eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Berechtigung zur Verrechnung von ärztlichen Sonderklassenhonoraren mit Patientinnen und Patienten der Sonderklasse gemäß § 45a Abs. 1 Wr. KAG sicherstellt.
2. Die/der Honorarberechtigte bevollmächtigt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin mit den Versicherungsunternehmungen Direktverrechnungsvereinbarungen von ärztlichen Honoraren und sonstigen Honorarregelungen in der Sonderklasse öffentlicher Kliniken mit Wirkung für diese/n abzuschließen. Sofern zwischen der Vollmachtnehmerin und den Versicherungsunternehmerin und den Versicherungsunternehmungen

Vereinbarungen zur Direktverrechnung der ärztlichen Honorare in der Sonderklasse bestehen, so erklärt die/der Honorarberechtigte sich an diese Honorare und die entsprechenden Honorarregelungen zu halten und von einer zusätzlichen Verrechnung von Honoraren an Patientinnen und Patienten der Sonderklasse oder deren Angehörigen Abstand zu nehmen.

3. Bei Patientinnen und Patienten der Sonderklasse, die keine Versicherung mit Direktverrechnung abgeschlossen haben und im Falle, dass keine Direktverrechnung zwischen der Ärztekammer für Wien und den Versicherungsunternehmungen bestehen, wird die/der Honorarberechtigte angemessene Honorare mit den Patientinnen und Patienten der Sonderklasse vereinbaren. Klarstellend wird festgehalten, dass die Stadt Wien hinsichtlich der Vereinbarung der ärztlichen Honorare zwischen dem Honorarberechtigten und den Patientinnen und Patienten der Sonderklasse keinerlei Rechtspflicht trifft.

## **II. Dauer der Vollmacht und des Vertragsverhältnisses:**

Die Dauer der Vollmacht und dieses Vertragsverhältnisses ist unbefristet und erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion einer/eines Honorarberechtigten nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG in einer Einrichtung des Wiener Gesundheitsverbundes, dem Entzug der Honorarbefugnis oder der Auflösung dieser Vereinbarung (Punkt V.)

## **III. Auftrag:**

1. Grundlage für die Ausübung der Honorarbefugnis von Bediensteten der Stadt Wien ist die Vorlage einer Einigung mit den anderen mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten der Abteilung / des Institutes der/des Honorarberechtigten über die Aufteilung der Honorare (§ 45a Abs. 3 Wr. KAG). Eine derartige Vereinbarung ist der Ärztekammer für Wien bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Fristerstreckungen aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind zulässig. Sollte nach erstmaliger Vorlage einer Einigung bis zum 31. März des Folgejahres der Verrechnungsstelle nicht neuerlich eine einvernehmliche Einigung vorgelegt werden, ist davon auszugehen, dass die letzte einvernehmliche Einigung weiter gilt.
2. Streitigkeiten zwischen Honorarberechtigten und mitberechtigten Ärztinnen und Ärzten im Zusammenhang mit der Aufteilung der Sonderklassenhonorare sind zivilrechtliche Streitigkeiten. Derartige Streitigkeiten sind vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage einem Schlichtungsausschuss der Ärztekammer für Wien vorzulegen. Die Ärztekammer für Wien kann zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Einbindung aller betroffenen Ärztegruppen Richtlinien zur

Aufteilung der Sonderklassenhonorare erlassen, die dann – bei mangelndem Einvernehmen – die Aufteilung regeln. Bei einer derartigen Richtlinie sind die die Vorgaben von § 45a Abs. 3 Wr. KAG zu berücksichtigen.

3. Die/der Honorarberechtigte beauftragt die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle für ärztliche Honorare den Infrastrukturbeitrag von 12 % der vereinnahmten ärztlichen Sonderklassenhonorare ohne Verrechnung von allfälligen Verwaltungskosten, Spesen, Aufwandsätzen etc. für die Stadt Wien einmal pro Monat auf ein für die jeweilige Klinik bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.
4. Sollten sich bei Prüfungen Fehlbeträge ergeben, die vereinbarungswidrig nicht an die Stadt Wien abgeführt wurden, beauftragt die/der Honorarberechtigte die Verrechnungsstelle, diese Beträge umgehend einzubehalten und nachzuzahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges können Verzugszinsen für den aushaftenden Betrag ab dem Fälligkeitstag in Höhe von 3% p.a. über dem zum Rechnungsdatum gültigen, von der ÖNB veröffentlichten 3 Monats–EURIBOR in Rechnung gestellt werden.
5. Die/der Honorarberechtigte beauftragt und ermächtigt die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle die angemessenen Kosten für die Verrechnung und für die Aufteilung der ärztlichen Sonderklassenhonorare in der Höhe von max. 2,5% der vereinnahmten Honorare bei der Auszahlung an die/den Honorarberechtigte/n einzubehalten. Klarstellend wird festgehalten, dass obiger Kostenbeitrag den von den Honorarberechtigten an die Stadt Wien zu leistenden Infrastrukturbeitrag in Höhe von 12% der vereinnahmten ärztlichen Sonderklassehonorare nicht schmälert.
6. Die/der Honorarberechtigte verpflichtet sich, Arzthonorare betreffend Sonderklassepatientinnen und –patienten ausschließlich über die Vollmachtnehmerin als Verrechnungsstelle gemäß § 45b Wr. KAG abzurechnen. Es ist der/dem Honorarberechtigten untersagt, Sonderklassenhonoraransprüche an Dritte zu zedieren.

#### **IV. Einräumung der Honorarberechtigung nach § 45a Abs. 1 Wr. KAG durch die Stadt Wien (Wiener Gesundheitsverbund):**

Mit Zugang dieser Vertragserklärung an die Stadt Wien gilt die Honorarberechtigung nach § 45a Abs. 1. Wr. KAG als erteilt. Die/der betreffende Honorarberechtigte ist durch Übermittlung einer Abschrift der vollständig unterfertigten Vertragserklärung über das Zustandekommen der Honorarbefugnis zu informieren.



## **V. Beendigung des Vertragsverhältnisses:**

Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch die Stadt Wien oder den Honorarberechtigten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund für die Auflösung durch die Stadt Wien gelten Verstöße wie eine gröbliche Verletzung dieser Vereinbarung durch die/den Honorarberechtigten sowie die Beendigung der Rahmenvereinbarung mit der Ärztekammer für Wien. Mit der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses endet die Honorarbefugnis.

## **VI. Sonstiges:**

1. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren ein wechselseitiges Aufrechnungsverbot.
2. Klarstellend wird festgehalten, dass die Betreuung der Sonderklassenhonorare weder im Namen noch auf Rechnung oder Kosten der Stadt Wien erfolgt.
3. Den in dieser Vereinbarung angeführten Überschriften kommt kein rechtsgeschäftlicher Erklärungsgehalt zu.

## Unterschriften:

Wien, am

Der/die Honorarberechtigte:

Für die Ärztekammer für Wien:

Eingelangt im Wiener Gesundheitsverbund am:

Für den Wiener Gesundheitsverbund: